

AUFTRAGSDATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG

Kundenfirma

Adresszeile 1

Adresszeile 2

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	3
Präambel	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Umfang der Bearbeitung, Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen	4
3 Anforderungen an Personal	5
4 Sicherheit der Bearbeitung	5
5 Inanspruchnahme weiterer Auftragsbearbeiter	6
6 Rechte der betroffenen Personen	6
7 Datenlöschung und -rückgabe	7
8 Nachweise und Überprüfungen	7

Änderungshistorie

Präambel

**Vereinbarung zur Auftragsdatenbearbeitung gemäss Art. 9 DSG:
Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zum Hauptvertrag vom [Datum]**

Dieser AVV wird abgeschlossen zwischen

Firmenname
[Verantwortlicher]
Adresse
PLZ Stadt
Schweiz

(im Folgenden „Verantwortlicher“)

und

CANCOM Switzerland AG
Russenweg 26
8008 Zürich

(im Folgenden „Auftragsbearbeiter“)

Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die im Folgenden beschriebenen Datenbearbeitungen im Sinne von Art. 5 lit. d i.V.m. Art. 9 DSG im Auftrag des Verantwortlichen zu erbringen. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Begriffsbestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG).

1 Anwendungsbereich

Im Rahmen des [des Hauptvertrages vom Datum] können Daten des Verantwortlichen zum Zwecke der Bearbeitung dieser Daten in seinem Namen an den Auftragsbearbeiter übermittelt werden („Auftragsdaten“). Der Auftragsbearbeiter stellt einen angemessenen Schutz der an ihn übertragenen Personendaten sicher. Die Parteien halten bei der Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag die geltenden Vorschriften über die Bearbeitung von Personendaten, namentlich des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG), ein.

Die Vereinbarung gilt zeitlich für alle Verarbeitungen und endet mit der Kündigung des Hauptvertrages vom (Datum).

Diese Vereinbarung gilt für alle Personendaten, die

- vom Verantwortlichen an den Auftragsbearbeiter übertragen (miteingeschlossen ist hierbei der Zugriff auf solche Daten) wurden
- vom Auftragsbearbeiter zur Auftragsbefriedigung mit Dritten (Unter-Auftragsbearbeiter) geteilt werden oder
- vom Auftragsbearbeiter im Auftrag des Verantwortlichen bearbeitet werden.
- Bei den zu übertragenden und zu bearbeitenden Personendaten handelt es sich um:

Datenarten (Zutreffendes ankreuzen)	x	Datenkategorien (Zutreffendes ankreuzen)	x
Personenstammdaten		Kunden	
Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)		Interessenten	
Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)		Mitarbeitende	
Kundenhistorie		Ehrenamtliche	
Planungs- und Steuerungsdaten		Lieferanten	
Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien oder aus öffentlichen Verzeichnissen)		Ansprechpartner	
weitere...		weitere...	

2 Umfang der Bearbeitung, Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen

- 2.1 Der Auftragsbearbeiter bearbeitet die Auftragsdaten ausschliesslich so, wie der Verantwortliche selbst es tun darf.
- 2.2 Die Bearbeitung von Auftragsdaten durch den Auftragsbearbeiter erfolgt ausschliesslich in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck [Zweck des Hauptvertrages] zu diesem Vertrag; die Bearbeitung betrifft ausschliesslich die darin bezeichneten Arten von Personendaten und Kategorien betroffener Personen.
- 2.3 Die Dauer der Bearbeitung entspricht der Laufzeit des [Hauptvertrages].
- 2.4 Der Verantwortliche behält sich das Recht zur Erteilung von Weisungen über Art, Umfang, Zwecke und Mittel der Bearbeitung von Auftragsdaten vor.

3 Anforderungen an Personal

- 3.1 Der Auftragsbearbeiter hat alle Personen, die Auftragsdaten verarbeiten, bezüglich der Bearbeitung von Auftragsdaten zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 3.2 Der Auftragsbearbeiter stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Auftragsdaten haben, diese nur auf seine Anweisung verarbeiten, es sei denn, sie sind von Gesetzes wegen zur Bearbeitung verpflichtet.

4 Sicherheit der Bearbeitung

- 4.1 Der Auftragsbearbeiter ergreift alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Bearbeitung der Auftragsdaten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftragsdaten zu gewährleisten.
- 4.2 Der Auftragsbearbeiter hat vor dem Beginn der Bearbeitung der Auftragsdaten insbesondere die nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen und während der Dauer des Hauptvertrags aufrechtzuerhalten sowie sicherzustellen, dass die Bearbeitung von Auftragsdaten im Einklang mit diesen Massnahmen durchgeführt wird.

Technische und organisatorische Massnahmen (Zutreffendes beschreiben):

- [Beschreibung von Massnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten]
- [Beschreibung von Massnahmen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung]
- [Beschreibung von Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten und des raschen Zugangs zu Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls]
- [Beschreibung von Massnahmen zur Gewährleistung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung]
- [Beschreibung von Massnahmen zur Identifizierung und Authentifizierung von Nutzern]
- [Beschreibung von Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übertragung]
- [Beschreibung von Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Speicherung]
- [Beschreibung von Massnahmen zur Gewährleistung einer physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden]
- [Beschreibung von Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Heim- oder Telearbeit]*
- [Beschreibung von Anforderungen an die Ereignisprotokollierung (z.B. bei der Nutzerauthentifizierung oder der Dateneingabe, -veränderung oder -löschung)]
- [Beschreibung technischer und organisatorischer Massnahmen im Rahmen der Unterstützungspflichten des Auftragnehmers (z.B. bei den Betroffenenrechten)]

5 Inanspruchnahme weiterer Auftragsbearbeiter

- 3.3 Der Verantwortliche genehmigt hiermit in allgemeiner Weise die Inanspruchnahme weiterer Auftragsbearbeiter durch den Auftragsbearbeiter. Die gegenwärtig vom Auftragsbearbeiter eingesetzten weiteren Unter-Auftragsbearbeiter sind nachfolgend genannt:

Unter-Auftragsbearbeiter			
Firma	Adresse / Land	Leistung	Angaben zu geeigneten Garantien bei Datenübermittlung in ein Drittland

- 5.2 Der Auftragsbearbeiter informiert den Verantwortlichen schriftlich über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsbearbeiter. Der Verantwortliche kann Widerspruch gegen diese Änderung erheben. Erhebt der Verantwortliche Widerspruch, ist dem Auftragsbearbeiter die beabsichtigte Änderung untersagt. Im Falle zugelassener Änderungen wird der Auftragsbearbeiter die Liste der Unter-Auftragsbearbeiter gemäss Ziff. 5.1 entsprechend aktualisieren und dem Verantwortlichen unverlangt zur Verfügung stellen.
- 5.3 Der Auftragsbearbeiter wird jedem weiteren Auftragsbearbeiter vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, die in diesem AVV in Bezug auf den Auftragsbearbeiter festgelegt sind.
- 5.4 Der Auftragsbearbeiter wird vor jeder Beauftragung sowie regelmässig während der Beauftragung überprüfen, dass die weiteren Unter-Auftragsbearbeiter geeignete technische und organisatorische Massnahmen ergriffen haben und diese so durchgeführt werden, dass die Bearbeitung der Auftragsdaten gemäss diesem AVV erfolgt.

6 Rechte der betroffenen Personen

- 6.1 Der Auftragsbearbeiter wird den Verantwortlichen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- 6.2 Der Auftragsbearbeiter wird insbesondere:
- den Verantwortlichen unverzüglich informieren, falls sich eine betroffene Person mit einem Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte in Bezug auf Auftragsdaten unmittelbar an den Auftragsbearbeiter wenden sollte;
 - dem Verantwortlichen auf Anfrage alle bei ihm vorhandenen Informationen über die Bearbeitung von Auftragsdaten geben, die der Verantwortliche zur Beantwortung des Antrags einer betroffenen Person benötigt und über die der Verantwortliche nicht selbst verfügt.

7 Sonstige Unterstützungspflichten des Auftragsbearbeiters

- 7.1 Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich jede Verletzung der Datensicherheit, insbesondere Vorkommnisse, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu Auftragsdaten führen.
- 7.2 Für den Fall, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, die Aufsichtsbehörde bzw. den EDÖB (Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten) nach Art. 24 DSG (Meldung von Verletzungen der Datensicherheit) zu informieren, wird der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen auf dessen Anfrage hin unterstützen, diese Pflichten einzuhalten.

8 Datenlöschung und -rückgabe

Der Auftragsbearbeiter wird auf die Weisung des Verantwortlichen hin mit Beendigung des Hauptvertrages alle Auftragsdaten entweder vollständig und unwiderruflich löschen oder an den Verantwortlichen zurückgeben, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragsbearbeiters zur weiteren Speicherung der Auftragsdaten besteht.

Dasselbe Vorgehen gilt für alle Unter-Auftragsverarbeiter.

9 Nachweise und Überprüfungen

- 9.1 Der Auftragsbearbeiter hat sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Auftragsdaten mit diesem AVV sowie den Weisungen des Verantwortlichen in Einklang steht. Überprüfungen können vom Verantwortlichen selbst oder einem damit beauftragten Prüfer auf Anfrage hin durchgeführt werden.
- 9.2 Der Auftragsbearbeiter führt ein Bearbeitungsverzeichnis der Auftragsdaten. Dieses wird auf Anfrage hin dem Auftraggeber zugänglich gemacht.
- 9.3 Nach Erfüllung des [Hauptvertrages] bestätigt der Auftragsbearbeiter schriftlich das ordnungsgemässe Einhalten dieses AVV, im Besonderen die Löschung oder Rückgabe der Personendaten.

10. Sonstige Pflichten

Bei Zuwiderhandlung übernimmt der Auftragsverarbeiter die Kosten zur Schadloshaltung des Auftraggebers (Verantwortlicher).

Auftragsbearbeiter

CANCOM Switzerland AG

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

.....
Rechtsgültige Unterschrift

.....
Rechtsgültige Unterschrift

Verantwortlicher

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

.....
Rechtsgültige Unterschrift

.....
Rechtsgültige Unterschrift